

Kindergartenverein St. Sebastian**Kindertageseinrichtung St. Sebastian**

Röhnhallenstraße 39
97705 Stangenroth
Tel. 09734 – 5771

info@kita-stangenroth.de

www.kita-stangenroth.de

Verordnung der Kindertageseinrichtung St. Sebastian Stangenroth

§ 1 Grundsätzliches

Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung St. Sebastian erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

Kinder, die in der Gemeinde wohnen.

Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend ist.

Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.

Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Austritt des Kindes zum Ablauf eines Betriebsjahres.

Das Betriebsjahr der Kindertageseinrichtung St. Sebastian beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung eines Kindes ist grundsätzlich zu den Betriebszeiten der Kindertageseinrichtung St. Sebastian möglich.

Die anmeldenden Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Buchungszeiten sind alle Eltern, die ein Kind in der Kindertageseinrichtung haben oder noch bringen wollen, verpflichtet zu einem festgelegten Zeitpunkt einen Buchungszettel für das kommende Kindergartenjahr auszufüllen, bzw. bei der Leitung zu buchen. Sollte dies nicht der Fall sein erlischt der bestehende Bildungs- und Betreuungsvertrag automatisch zum 31.08. oder es kommt erst gar kein Bildungs- und Betreuungsvertrag zu Stande.

§ 3 Aufnahme

Bei der Aufnahme des Kindes ist das Untersuchungsheft über die kindliche Früherkennung oder eine Bescheinigung des behandelnden Kinderarztes vorzulegen.

Mit der Vorlage des Untersuchungsheftes oder der Bescheinigung durch den Arzt prüft die Leitung der Kindertageseinrichtung, ob die Untersuchungen zur Früherkennung durchgeführt worden sind.

Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen.

Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufe gemäß § 1.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten

Die Kindertageseinrichtung bietet zurzeit folgende maximalen Öffnungszeiten an:

Montag – Donnerstag:

7.30 – 17.00 Uhr

Freitag:

7.30 – 15.00 Uhr

Die Schließzeiten (Ferien) der Kindertageseinrichtung St. Sebastian werden zu Beginn eines jeden neuen Betreuungsjahres, also Anfang September, bekannt gegeben.

Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtung in einem Kindergartenjahr vom 01.09. – 31.08. nicht länger als 30 Tage geschlossen bleibt. Plus 5 Tage für evtl. Teamfortbildung, das dann in der Summe 35 Tage wären.

Damit die pädagogische Arbeit der Einrichtung kontinuierlich gewährleistet werden kann, sind die Eltern verpflichtet die Bring- und Abholzeiten einzuhalten. Ausnahmen hierbei sind: Abweichende Buchungszeiten oder besondere Termine der Familie.

Unsere Bring- und Abholzeiten:

Montag – Donnerstag:

7:30 – 9:00 Uhr

11:30 – 12:00 Uhr für alle Kinder, die zu Hause essen

11:30 - 13:00 Uhr für alle Mittagskinder, je nach Absprache

13:30 – 17:00 Uhr (nach der Entspannung)

Freitag:

7:30 – 9:00 Uhr

11:30 – 12:00 Uhr für alle, die zu Hause essen

danach bis 15 Uhr flexibel

Um den Dienstplan des Personals einhalten zu können, ist ein pünktliches Abholen des Kindes unerlässlich. Ausnahmen bedürfen einer rechtzeitigen Absprache.

§ 5 Verpflegung

Die Kinder bringen für das Frühstück und den Snack am Nachmittag das Essen von zu Hause mit. Bitte das Augenmerk auf eine gesunde, ausgewogene Ernährung legen. (keine Milchschnitte, Kinderpingui....) Alle mitgebrachten Gegenstände werden mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet. Verschiedene Getränke werden von der Kindertageseinrichtung St. Sebastian besorgt und angeboten. Die Kosten der Getränke sind im Erziehungsbeitrag enthalten.

Von Montag bis Donnerstag bietet die Kindertageseinrichtung ein warmes Mittagessen an. Hierfür verlangt der Trägerverein einen Unkostenbeitrag, der den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben wird.

§ 6 Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherungsschutz

Die Kinder sind auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen, die die Kindertageseinrichtung durchführt – auch außerhalb des Grundstückes – versichert.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Kindertageseinrichtung geschehen, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.

Um Rechtsunsicherheiten bezüglich der Aufsichtspflicht auf dem Nachhauseweg zu vermeiden, wird vereinbart, dass das Abholen der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder aber durch von diesen namentlich zu benennende geeignete Dritte – gemäß Anlage – zu erfolgen hat.

Außerdem gilt folgender Leitsatz:

„Kinder unter 12 Jahren sollen keine Kinder der Kindertageseinrichtung abholen“.

Gründe hierfür sind:

- Aus verkehrspsychologischer Sicht.
- Aus Sicht unserer Aufsichtspflicht und späterer Haftung.

Ferner können Geschwisterkinder nur ihre eigenen Geschwister mitnehmen.

Bei Schulkindern ist eine Sonderregelung zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung möglich.

Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. (Siehe Aushang im Eingangsbereich).

§ 7 Regelmäßiger Besuch

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich freiwillig.

Die Kindertageseinrichtung kann ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben jedoch nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die

Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Kinder / Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen, betreten oder an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen (§ 34 Infektionsschutzgesetz ISFG). Die Einrichtung ist von der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden / übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederezulassung des Kindes ist entsprechend § 34 ISFG vom ärztlichen Urteil abhängig und bedarf einer schriftlichen ärztlichen Bescheinigung auf Kosten der Personensorgeberechtigten.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

Beide Vertragspartner können nur zum 31. August eines jeden Kalenderjahres (Ende eines Kitajahres) mit einer Frist von vier Wochen das Vertragsverhältnis kündigen.

Unter besonderen Umständen können aus triftigem Grund der/die Personenberechtigten den Vertrag zum Monatsende mit einer Frist von 4 Wochen kündigen.

Auf Verlangen ist dem Trägerverein ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Der Trägerverein ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt bei:

Rückstand von zwei Erziehungsbeiträgen.

Unentschuldigtes Fehlen des Kindes über zwei Wochen hinaus.

Berechtigter Annahme des Trägers, dass die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten zur entsprechenden Förderung des Kindes nicht mehr gewährleistet ist.

Eine Kündigung des Betreuungsplatzes bedarf stets der Schriftform.

§ 10 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Elterngespräche

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern sollten sich daher regelmäßig in die Elterngesprächsliste eintragen. Die Elterngespräche finden dann nach individueller Terminabsprache statt.

Daneben können Elterngespräche telefonisch durchgeführt werden, solange diese die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtung nicht beeinträchtigt.

Das Team der Kindertageseinrichtung ist telefonisch unter der Nummer 09734 – 5771 zu erreichen.

Die besten Zeiten zum Telefonieren sind:

09.00 Uhr – 11.00 Uhr von Montag bis Freitag.

§ 11 Erziehungsbeitrag / monatliche Beiträge

Elternbeiträge müssen für das gesamte Kindergartenjahr entrichtet werden (September bis August des darauffolgenden Jahres), d. h. auch während der Schließtage der Einrichtung oder bei Abwesenheit des Kindes.

Die monatlichen Erziehungsbeiträge richten sich nach den Buchungszeiten der Eltern.

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. In besonderen Fällen übernimmt auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten das Jugendamt die Kosten ganz oder teilweise.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen in denen Ermäßigung des Erziehungsbeitrages gewährt wird, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben könnten, dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen.

§ 12 Sonderleistungen

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann für die Beschaffung von Spielmaterial, Verbrauchsmaterial oder sonstigen Dingen einen monatlichen Pauschalbetrag erheben.

Zurzeit ist dieser monatliche Pauschalbetrag im Erziehungsbeitrag inklusive.

Um den Trägerverein tatkräftig zu unterstützen, haben wir folgende Regelung getroffen:

Pro Elternpaar eines Krippenkindes bis hin zum Vorschulkind müssen 12 Helferstunden im Jahr abgeleistet werden. Pro Elternpaar eines Hausaufgabenkindes 4 Helferstunden im Jahr.

Durch diese Helferstunden kann sich der Verein entweder Kosten einsparen, oder Geld erwirtschaften (z.B. bei Festen). Dies kommt am Schluss wieder jedem einzelnen Kind zu Gute, denn so können neue Gegenstände, Spielsachen usw. für die Einrichtung angeschafft werden.

§ 13 Verbindlichkeit

Die Verordnung der Kindertageseinrichtung St. Sebastian wird dem/der/den Personensorgeberechtigten in einer Ausfertigung ausgehändigt und durch Unterschrift als verbindlich anerkannt.

Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Trägerverein der Kindertageseinrichtung St. Sebastian und dem/der/den Personensorgeberechtigten geschlossen.

Stangenroth, den _____

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Trägervereines
oder seiner Bevollmächtigten